



Herrn
Oberbürgermeister Richrath
Stadt Leverkusen
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

POSTANSCHRIFT:
Kampstr. 49
44137 Dortmund

TELEFON (0231) 91291-1133
TELEFAX (0231) 91291-381133
Mail: netg@thyssengas.com

Dortmund, 18.11.2016

Erdgasparallelleitung der NETG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch-Gladbach-Paffrath

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

wir nehmen Bezug auf die gemeinsame Besprechung vom 27.10.2016 und möchten Ihnen hiermit zusammenfassend noch einmal schriftlich darlegen, warum wir – im Einklang mit der zwischen uns geschlossenen Vereinbarung vom 18.12.2014/13.1.2015 – keinen Antrag auf Planänderung stellen werden. Wir wollen vorab allerdings die Gelegenheit nutzen und uns für die konstruktiven Gespräche und Ihre Bemühungen, zu einer für alle Seiten tragfähigen Lösung zu gelangen, bedanken. Unsere Entscheidung ändert nichts daran, dass wir auch weiterhin bemüht sein werden, die Interessen der Stadt Leverkusen und ihrer Bürger bei der Planumsetzung angemessen zu berücksichtigen.

Die o.g. Vereinbarung sieht in Ziffer 1 vor, das Büro Lange mit der Untersuchung zu beauftragen, ob eine (im Wesentlichen) gleichwertige Alternativtrasse zu der unter dem 30.10.2013 planfestgestellten besteht, um die behördlich geforderte Planrechtfertigung für eine etwaige Änderung begründen zu können. Der insoweit maßgebliche Untersuchungsraum ist in der Anlage zu dieser Vereinbarung ausgewiesen.

In Umsetzung dieser vertraglichen Verpflichtung hat NETG das Gutachterbüro Lange beauftragt. Dieses ist unter dem 30.09.2015 u.a. zu dem Ergebnis gekommen, dass die untersuchte Variante zu einem nahezu doppelt so großen Wertverlust hinsichtlich der Lebensraumfunktion führt (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 48). Eine im Wesentlichen gleichwertige Trassenalternative gibt es danach nicht.

Die Bezirksregierung Köln als Höhere Landschaftsbehörde hat diese Ergebnisse selbständig geprüft und ist dabei ebenfalls zu der Einschätzung gelangt, dass durch die Alternativtrasse erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt in Rede stünden. Insoweit sind die gutachtlichen Feststellungen behördlicherseits also bereits bestätigt worden, obwohl es noch keine förmliche Befassung mit einem Änderungsantrag gab.

Im Vorfeld der Ratssitzung vom 26.9.2016 ist demgegenüber vorgetragen worden, in der Einschätzung der Höheren Landschaftsbehörde liege - insbesondere unter Einbeziehung des Schutzguts Mensch - keine abschließende Abwägung; eine solche stehe vielmehr noch aus.

Diese Auffassung ist unzutreffend. Eine solche Abwägung hat bereits stattgefunden. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 getroffen worden (siehe dort S. 63) und steht nicht erneut zur Debatte. Die Gasleitung unseres Unternehmens hält alle einschlägigen technischen Standards ein und ist sicher. Auf einen bestimmten Abstand zu menschlichen Siedlungen oder Aufenthaltsorten kommt es von Rechts wegen nicht an. Das zeigt sich schon praktisch daran, dass tausende Kilometer Gasleitungen durch Städte und Wohngebiete verlaufen, ohne dass darin eine Gefahr für die Bevölkerung zu sehen ist. Für die von der Bezirksregierung Köln seinerzeit getroffene Abwägung spielte es deshalb keine Rolle, ob ein etwaiger Abstand von 5, 50 oder 500 Metern besteht. Bei der Prüfung einer Alternativtrasse ging es deshalb allein um umwelt-, insbesondere naturschutzfachliche Belange; nur insoweit wurde die bereits getroffene Abwägung einer erneuten Überprüfung geöffnet.

Sowohl die gutachterlichen Feststellungen als auch die Einschätzung der Höheren Landschaftsbehörde, die im Gespräch am 27.10.2016 von der Bezirksregierung nochmals bestätigt wurde, sind insofern zu der Bewertung gelangt, dass die betrachtete Alternative nicht „mindestens gleichwertig“ ist. Dieses Ergebnis ist eindeutig.

Unser Haus macht deshalb von seiner vereinbarten Befugnis Gebrauch, keinen Planänderungsantrag zu stellen. Es sieht sich darin auch durch die Regelung unter Ziffer 5 der Vereinbarung bestätigt, wonach ein zunächst gestellter Planänderungsantrag wieder zurückgezogen werden darf, wenn es im Verlaufe des Verfahrens zu zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen für den neuen Eingriff in Natur und Landschaft oder negativen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, welche die Planänderung genehmigungsrechtlich gefährden, kommt. So liegt es durch die vorgezogene Würdigung der Behörde der Sache nach auch hier; bei jedweder Alternativenbetrachtung würde die zur Zeit planfestgestellte Trasse eine „sich aufdrängende“ Variante darstellen und deshalb der Genehmigungsfähigkeit des betrachteten Alternativverlaufs entgegenstehen. Es wäre deshalb widersinnig, zunächst einen Antrag zu stellen, um ihn dann sogleich wieder zurückzunehmen, obwohl – nach den Feststellungen des eigenen Gutachters und der maßgeblichen behördlichen Einschätzung – schon jetzt feststeht, dass es zu solchen Folgerungen kommen würde.

Wir sind darüber hinaus der Auffassung, dass die Stadt Leverkusen im Gegenzug nunmehr auch ihrer Verpflichtung aus Ziffer 2 der Vereinbarung nachkommen und die eingereichte Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 zurücknehmen muss. Denn die vorgenannten Untersuchungen haben ergeben, dass eine mindestens gleichwertige Trasse zu der planfestgestellten nicht besteht.

An unserer Zusage, für den Fall der entsprechenden Klagerücknahme auf die Erstattung der bereits entstandenen Planungskosten, internen Aufwände sowie auf externe Rechtsanwaltskosten – entgegen unseres dahingehenden Anspruchs aus Ziffer 4 der Vereinbarung – zu verzichten, halten wir fest.

Mit freundlichen Grüßen

NORDRHEINISCHE ERDGASTRANSPORTLEITUNGSGESELLSCHAFT mbH & Co.KG

Frank Rathlev

Markus Graf

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRA 17834
Steuernummer: 314/5776/0518

Komplementärin : Nordrheinische Erdgastransportleitungs-Verwaltungs-GmbH
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. A. Botzenhardt
Geschäftsführung: Frank Rathlev, Markus Graf
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 26278